



**Richtlinie zur Vergabe von Stipendien  
gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 NHG  
Vom 06.10.2009  
(Mitt. TUC 2009, Seite 288)**

**§ 1  
Gegenstand**

Die Technische Universität Clausthal vergibt auf der Grundlage eingeworbener Stipendienmittel Stipendien an Studierende auf Grund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung. Die Anzahl der Stipendien bestimmt das Spendenaufkommen bis jeweils zum 01.06. bzw. 01.12. eines jeden Jahres. Nicht ausgegebene Mittel fließen der nächsten Vergabeperiode zu.

**§ 2  
Vergabekommission**

(1) Das Präsidium der Technischen Universität Clausthal richtet eine zentrale Vergabekommission ein. Dieser gehören der Vizepräsident für Studium und Lehre, die hauptamtliche Vizepräsidentin, die Fakultätsdekanen und der Leiter des Studienzentrums an. Die Leiterin oder stellvertretende Leiterin des IZC gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Der Vizepräsident für Studium und Lehre führt den Vorsitz der Kommission, die beschlussfähig ist, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Vergabeentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(2) Die Entscheidungen der Vergabekommission und die sie tragenden Erwägungen werden durch einen Mitarbeiter des Studienzentrums in einem Protokoll festgehalten.

**§ 3  
Verfahren**

(1) Das Stipendium beträgt 500 € und wird in Form einer Einmalzahlung gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind immatrikulierte Studierende der Technischen Universität Clausthal. Dabei ist unerheblich, ob die Antragsteller studienbeitragspflichtig sind.

(3) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Bewerber voraus (im Studentensekretariat und in der Studienberatung erhältlich). Anträge sind an das Studienzentrum der Technischen Universität Clausthal bis zum 10.06. oder 15.12. eines jeden Jahres zu richten (Abgabe im Studentensekretariat bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit). Näheres ist einer Ausschreibung zu entnehmen, die für jede Antragsrunde gesondert bekannt gegeben wird.

(4) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die zentrale Vergabekommission. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

#### **§ 4 Kriterien**

(1) Von den insgesamt für Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel sollen, soweit genügend Anträge vorliegen, in der Regel

a) 75 % an Studierende in der Regelstudienzeit

b) 20 % an ausländische Studierende sowie

c) 5 % an sonstige Studierende, die nachweislich eine Verzögerung im Studium nicht zu vertreten haben,

vergeben werden. Im begründeten Einzelfall kann die Vergabekommission eine andere Aufteilung beschließen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

(2) Die Förderung wird für jeweils ein Semester ausgesprochen; eine Bewerbung für ein zweites Semester ist möglich. Der Vergabeausschuss nimmt in Aussicht, bei späteren Ausschreibungen eine Vergabe von bis zu zwei Semestern vorzusehen.

(3) Eine Vergabe setzt voraus, dass ein Notenspiegel mit Durchschnittsnote vorgelegt wird. Sofern Studierende die besondere Leistung oder herausgehobene Befähigung, die sich nicht in einem Notenquerschnitt belegen lässt, aber anerkanntermaßen vorhanden ist, zur Grundlage ihres Antrages machen, ist diesem Antrag eine ausführliche Begründung und ein Unterstützungsschreiben eines Lehrenden der TU Clausthal beizufügen. Dies gilt insbesondere für Studierende in den ersten zwei Semestern oder im Fall einer außergewöhnlichen Einzelleistung.

(4) Die zu berücksichtigende Leistung darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen (Erbringung der Leistung, nicht Bewertung!).

#### **§ 5 Entscheidung der Vergabekommission**

Die zentrale Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 4 genannten Kriterien.

Bei der Vergabe sollen, bei vergleichbaren Leistungen, insbesondere folgende Kriterien **zusätzlich** eine Berücksichtigung finden:

a) herausragende ehrenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit in der Selbstverwaltung

b) Studierende in einer Familienphase

b) Geschlechteranteil und

c) Fakultätsanteil.

Es bleibt der Vergabekommission unbenommen, weitere Kriterien zu benennen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch das Präsidium in Kraft. Die Richtlinie zur Vergabe von Stipendien vom 13. Februar 2007 (Mitt.TUC 2007, Seite 14) tritt gleichzeitig außer Kraft.